



Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

Herrn
Oberbürgermeister Dieter Reiter
Landeshauptstadt München
Rathaus Marienplatz 8
80331 München

19.07.2016

**Verwaltungsstreitsache Verkehrsclub Deutschland e.V. gegen den Freistaat Bayern -
Antrag auf Zulassung der Berufung**

Dringlichkeitsantrag für die Vollversammlung am 20.07.2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich beantrage, die Beschlussvorlage „Verwaltungsstreitsache Verkehrsclub Deutschland e.V. gegen den Freistaat Bayern - Antrag auf Zulassung der Berufungsinstanz“ auf die Tagesordnung der Vollversammlung des Stadtrates zu setzen.

Begründung:

Der Freistaat Bayern ist derzeit Beklagter in zwei die Luftreinhalteplanung betreffenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München. Dabei handelt es sich zum einen um eine Klage des Verkehrsclubs Deutschland (**VCD**) (dazu sogleich unter a)), zum anderen um einen Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. (**DUH**) auf Androhung eines Zwangsgeld (dazu sogleich unter b)). Die Landeshauptstadt München wurde, da vom Ausgang der Verfahren auch ihre Interessen tangiert sein könnten, vom Bayerischen Verwaltungsgericht München (**VG München**) zu beiden Verfahren lediglich beigeladen, sie ist somit nicht Beklagte. Die Verfahrensstellung als Beigeladene führt in prozessualer Hinsicht jedoch dazu, dass die LHM eigenständig Anträge stellen und auch Rechtsbehelfe einlegen kann.

a) Mit Urteil vom 21.06.2016 (Az. M 1 K 15.5714) wurde der Freistaat verurteilt, den für die Landeshauptstadt München geltenden Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr

Bayerstraße 28a
80335 München
Telefon: (089) 233-47500
Telefax: (089) 233-47505

gemittelten Grenzwertes für NO₂ in Höhe von 40 µg/cbm im Stadtgebiet München enthält.

Im Rahmen der im Nachgang zu den Entscheidungen des Gerichts geführten Abstimmungsgespräche mit dem Freistaat wurde dem Referat für Gesundheit und Umwelt am 14.07.2016 mitgeteilt, dass dieser beabsichtige, gegen das Urteil das Rechtsmittel des so genannten 'Antrags auf Zulassung der Berufung' zu stellen. Wird diesem Antrag vom dafür zuständigen Bayerischen Verwaltungsgerichtshof stattgegeben, wird das Verfahren als Berufungsverfahren weitergeführt und das ergangene erstinstanzliche Urteil sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht überprüft.

Die LHM ist grundsätzlich befugt, gegen das Urteil vom 21.06.2016 Rechtsmittel einzulegen. Die Entscheidung über die Rechtsmittelinlegung ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit nach § 4 Nr. 19 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vollversammlung zur Entscheidung vorbehalten. **Die Rechtsmittelfrist endet am 01.08.2016.** Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Vollversammlung nicht mehr zusammentreten. Deshalb muss die Sache in der Vollversammlung am 20.07.2016 behandelt werden.

In der Sache ist Folgendes anzumerken:

Das Urteil des VG München vom 21.06.2016 erscheint insgesamt in vielen Punkten rechtsfehlerhaft. Zudem besteht ein erhebliches Interesse daran, das erstinstanzliche Urteil nochmals gerichtlich überprüfen zu lassen, da so

aa) das aufgrund der fehlerhaften Gewichtung der bereits getroffenen Maßnahmen in München (z.B. Elektromobilität, Maßnahmen der 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans insbesondere umfassendes Gutachten zu verkehrslenkenden und verkehrssteuernden Maßnahmen) angreifbare Urteil noch einmal überprüft werden kann. So kann unter Umständen auch eine erforderliche Planungssicherheit hergestellt werden, welche Grundlage für weitere Fortschreibungen des LRP sein kann. Damit entspricht eine gerichtliche Klärung auch dem Interesse der Münchner Bürgerinnen und Bürger. Vor dem Hintergrund erscheint das Kostenrisiko insgesamt als vertretbar.

bb) gemeinsam mit dem Freistaat die Geschlossenheit der öffentlichen Hand in dieser Frage gezeigt werden kann.

b) Hintergrund des Antrags der DUH ist, dass der Freistaat Bayern aus Sicht der DUH bislang noch nicht seiner Verpflichtung aus einem vorangegangenen, rechtskräftigen Urteil des VG München vom 9.10.2012 (Az. M 1 K 12.1046) nachgekommen ist, es soll somit dessen tatsächliche Umsetzung erzwungen werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass dem Antrag der DUH mit Beschluss des VG München vom 21.06.2016 (Az. M 1 V 15.5203) stattgegeben und dem Freistaat ein Zwangsgeld in Höhe von EUR 10.000 angedroht worden ist, wenn dieser dem o.g. Urteil nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nachkommt. Gegen den Beschluss hat der Freistaat nach telefonischer Auskunft vom 14.07.2016 Beschwerde eingelegt. Eine Beschwerdeeinlegung durch die LHM erfolgte nicht, da die Zwangsgeldandrohung allein den unmittelbaren Bereich des Freistaats betrifft und so keine so genannte materielle Beschwerde seitens der LHM gegeben war, welche für eine Einlegung Voraussetzung ist.

Zusammenfassend besteht damit die Notwendigkeit, die o.g. Beschlussvorlage als Dringlichkeitsantrag in die Vollversammlung einzubringen. Andernfalls wäre es nicht möglich, fristgerecht über die Rechtsmitteleinlegung durch die LHM zu entscheiden und damit ihren und den Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Jacobs', written in a cursive style.

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin